

## **Ermäßigung der Schmutzwassergebühr bei Einbau eines Nebenzählers**

Es besteht die Möglichkeit, dass das u.a. für die Gartenbewässerung verbrauchte Trinkwasser, welches nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet wird, bei der Berechnung der Schmutzwassergebühren in Abzug gebracht wird. Diese Wassermengen sind durch einen gesonderten Wasserzähler nachzuweisen.

Hierbei ist folgendes zu beachten:

- Die Wasserzähler müssen, gemäß der Eichordnung, normiert sein und frostsicher und fest in einem Gebäude eingebaut werden. Sie dürfen nicht unter einer Zapfstelle (Wasserhahn) geschraubt werden.
- Die Installation und die vorzunehmende Verplombung dieser Zähler hat ein, vom Grundstückseigentümer zu beauftragender Fachbetrieb, vorzunehmen. Sämtliche anfallenden Kosten hierfür sowie für die Unterhaltung trägt der Grundstückseigentümer.
- Für den Anschluss gelten im Übrigen die technischen Regeln für Trinkwasserinstallation – (TRWI) DIN 1988 in der jeweils gültigen Fassung.
- Die Gebührenpflichtigen sind angehalten, den Stadtwerken unter Angabe der Zählernummer, des Eichdatums, der Angaben zum Objekt, des Einbautages und des Zählerstandes den Einbau schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch für den Fall eines Zählerwechsels oder Zähleraustausches, die ebenfalls nur durch einen Fachbetrieb vorgenommen werden dürfen.
- Für die Beantragung des Zählers, ist das Antragsformular des Kommunalunternehmens zu verwenden.
- Die Kosten für die Genehmigung und Abnahme der Zwischenzähler (Gartenzähler) belaufen sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadtwerke Lütjenburg auf 60,00 Euro. Dieses betrifft den erstmaligen Einbau sowie den jeweiligen Austausch.
- Der gewechselte bzw. getauschte Wasserzähler ist zu Kontrollzwecken noch mindestens ein Jahr nach Ausbau vom Antragsteller vorzuhalten und auf Verlangen der Stadtwerke vorzulegen.
- Das Kommunalunternehmen hat das Recht der jederzeitigen Kontrolle der Installation sowie des Zählerbetriebes und der Verplombungen und/oder Manipulationssicherungen. Eine Verplombung und/oder Manipulationssicherung muss immer vor der Inbetriebnahme des Abzugszählers erfolgen.
- Der Zählerstand zum Ende des Jahres ist den Stadtwerken jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres bis zum 10. Januar des folgenden Jahres unter Angabe und Nachweis der zur Berechnung erforderlichen Daten (Ablesedatum, Zählerstand, Zählernummer und Angaben zum Objekt) mitzuteilen.

Ein etwaiger Antrag ist ausgefüllt und unterschrieben an die

**Stadtwerke Lütjenburg  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
der Stadt Lütjenburg  
Oberstraße 7-9  
24321 Lütjenburg**

zu senden.